

Gesundheitsgesetz

Antrag der Regierung vom 1. September 2026

Art. 102 Abs. 4: Streichen.

Begründung:

Die Regierung verweist auf die Motion 42.26.08 «Verursachergerechte Veranschlagung von Dolmetscherdienstleistungen». Diese verlangt, dass die Kosten für Dolmetscher- und Übersetzungsdienstleistungen der Verursacherin bzw. dem Verursacher auferlegt werden, soweit das Bundesrecht keine abschliessende Regelung enthält und dem Kanton ein entsprechender Handlungsspielraum zukommt. Die Regierung beantragt Nichteintreten und hält an ihrer im Zusammenhang mit der Motion dargelegten Haltung fest.

In der Gesundheitsversorgung werden Dolmetscherdienste aus medizinischen Gründen eingesetzt, um die notwendige Verständigung zwischen Patientinnen und Patienten sowie den Gesundheitsfachpersonen sicherzustellen. Eine Kostenbeteiligung wäre mit zusätzlichem Rechnungs- und Inkassoaufwand verbunden und könnte Betroffene davon abhalten, notwendige Dolmetscherdienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Dies könnte die medizinische Behandlung und insbesondere die erforderliche Kommunikation zwischen den Gesundheitsfachpersonen sowie den Patientinnen und Patienten beeinträchtigen.